

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 43/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der auf den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März
2006 - L 11 KR 658/06 - sowie die Mitteilung der Präsidentin des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 13. März 2006 - 1402/0790 - bezogene Antrag des Klägers auf
Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die im Tenor bezeichnete Entscheidung bzw Mitteilung des Landessozialgerichts (LSG) mit zwei an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 23. März 2006 im "für mich kostenfreien PKH-Antragsprüfungsverfahren das jeweilige Rechtsmittel" eingelegt. Mit dem genannten Beschluss hat das LSG einen Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, mit der weiteren Entscheidung sind ihm der Eingang von Klagen und Anträgen mitgeteilt worden.
- 2 Der hier nach dem sinngemäßen Vorbringen des Klägers allein zu behandelnde Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzulehnen (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung), weil die Beschwerden in der Hauptsache als unzulässig verworfen werden müssten. Für eine inhaltliche Befassung des BSG mit den Begehren des Klägers ist angesichts der abschließenden gesetzlichen Regelung seiner Zuständigkeiten im Instanzenzug, zu denen eine Überprüfung von LSG-Entscheidungen bzw Mitteilungen der vorliegenden Art nicht gehört (§ 177 SGG), kein Raum.

